

Umsatzsteuer in der Praxis

Was fällt darunter, was nicht?

Die Nachricht hat viele Zahnarztpraxen verunsichert: Im Frühjahr letzten Jahres kündigte das Bayerische Landesamt für Steuern in einer Vorabinformation an die Bayerische Zahnärztekammer verstärkte Umsatzsteuerkontrollen an. Doch welche Praxisleistungen fallen eigentlich unter die Umsatzsteuer? Im folgenden Beitrag gibt der Steuerberater Bernhard Fuchs einen Überblick über die verschiedenen Aspekte der Umsatzsteuer bei Zahnärzten.

Grundsätzlich umsatzsteuerfreie Leistungen

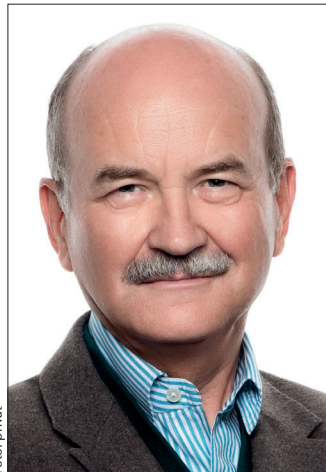
Gemäß § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind zahnärztliche Leistungen umsatzsteuerfrei. Diese Befreiung gilt allerdings nur, wenn es sich um sogenannte Heilbehandlungen handelt. Darunter versteht man Tätigkeiten zur Vorbeugung, Diagnose, Therapie und Nachbehandlung von Krankheiten und anderen Gesundheitsstörungen. Wenn eine Heilbehandlung die Abgabe von Material oder den Einsatz von Geräten zwingend erfordert, ist dies ein sogenannter „unselbstständiger Teil“ der Behandlung und ebenfalls steuerfrei. Das betrifft zum Beispiel die abzurechnenden Praxismaterialkosten, Implantate oder den Einsatz der intraoralen Kamera eines CEREC-Gerätes für die Diagnose.

Buchtipps

Weitere Steuertipps hat der Steuerberater Bernhard Fuchs in seinem 2016 erschienenen Buch „Steuroptimierung für Zahnärzte“ zusammengefasst.

Als Steuerhandbuch für Zahnärzte beschäftigt es sich mit dem gesamten Berufsleben von Zahnmedizinern – von der Niederlassung über den laufenden Praxisbetrieb bis zum Praxisverkauf.

Nähere Informationen gibt es im Internet: fuchsendmartin.de



Bernhard Fuchs ist Steuerberater und Mitinhaber der Kanzlei Fuchs & Martin, Würzburg und Volkach. Daneben gehört er der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzterberatung an. Die Gesellschaft ist auf die Beratung der Heilberufe spezialisiert.

Grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Alle Leistungen eines Zahnarztes, die nicht als steuerfreie Heilbehandlung gelten, sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Beispiele dafür sind:

Leistung	Steuersatz
Eigenlabor/CEREC	7%
Materialbeistellung Fremdlabor	7%
Bleaching, es sei denn, der Anlass ist die Beseitigung von behandlungsbedingten Zahnverdunkelungen (z. B. nach Wurzelkanalbehandlungen)	19%
Eingliedern von Zahnschmuck	19%
Schönheitsbehandlungen	19%
Verkauf von Prophylaxe-Artikeln	19%
Erstellung bestimmter Gutachten	19%

Tipp: Um Bleaching als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung einstufen zu können, ist die Dokumentation der Indikation erforderlich.

Vorsteuerabzug

Bei Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze schuldet der Zahnarzt die entsprechende Umsatzsteuer. Andererseits kann er in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für empfangene Leistungen, die mit umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen in Zusammenhang stehen, als sogenannte Vorsteuer abziehen. Das heißt, er muss Umsatzsteuer nur auf den Mehr-

Umsatzsteuerpflicht bei zahnärztlichen Laborleistungen		
Umsatzsteuerfrei	Umsatzsteuerpflichtig (ermäßigter Steuersatz von 7 %)	Grund
Schienen und Aufbissbehelfe bei Kiefer- und Kiefergelenksbehandlungen (inklusive Modelle, Doublieren, Modelle im Artikulator)		Unselbstständiger Teil der Heilbehandlung
Praxismaterialkosten: Abformmaterialien wie Alginate oder Polyäther, Kunststoff für Direktunterfütterung einer Prothese, nicht individuell hergestellte provisorische Kronen (z. B. ION-Kronen, Zinnhülsen), Glasfaserstifte, Radixanker, sonstige Stifte (z. B. parapulpäre Stifte), Kunststoff für direkte Verblendungs-erneuerung, Kunststoff zum Auffüllen von Außenteleskopen		Unselbstständiger Teil der Heilbehandlung
Implantate		Unselbstständiger Teil der Heilbehandlung
Kieferorthopädische Apparate zur Vermeidung bzw. Behandlung von Fehlstellungen		Unselbstständiger Teil der Heilbehandlung
	Sonstige kieferorthopädische Apparate	Konkurrenz zu gewerblichem Labor
	Zahnersatz und Kronen aus dem Eigenlabor wie Inlays, Dreiviertelkronen, Veneers, Modelle, Bisschablonen, Bisswälder, Funktionslöffel, individuell hergestellte provisorische Kronen etc.	Konkurrenz zu gewerblichem Labor
	Dem Fremdlabor beigestellte Edelmetalle, Fertigteile, Zähne. Ein vorgefertigter Wurzelstift aus ausgussfähigen Edelmetall-Legierungen ist ein Fertigteile.	Konkurrenz zu gewerblichem Labor

wert (deshalb der Begriff „Mehrwertsteuer“) zwischen den von ihm empfangenen Eingangsleistungen und seinen Ausgangsleistungen bezahlen. Für Eingangsleistungen, die nicht nur mit steuerpflichtigen Umsätzen in Verbindung stehen (z. B. Büromaterial, Softwarewartung), kann die Vorsteuer im Verhältnis von steuerpflichtigen zu steuerfreien Umsätzen anteilig abgezogen werden.

Kleinunternehmergrenze/ Option zur Regelbesteuerung

Betragen die grundsätzlich umsatzsteuerpflichtigen Umsätze einer Zahnarztpraxis nicht mehr als 17.500 Euro pro Jahr, entfällt die Umsatzsteuerpflicht aufgrund der sogenannten Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG. Auf diese Erleichterung kann der Zahnarzt durch eine „Option zur Regelbesteuerung“ verzichten. Er unterliegt dann auch als Kleinunternehmer der Regelbesteuerung. An diese Option ist er fünf Jahre lang gebunden.

Tipp: Die Option kann auch bei Praxen mit einem „kleinen“ Eigenlabor sinnvoll sein, wenn dieses neu ausgestattet wird und damit nennenswerte Vorsteuerbeträge vom Finanzamt zu erstatten sind.

Eigenlabor

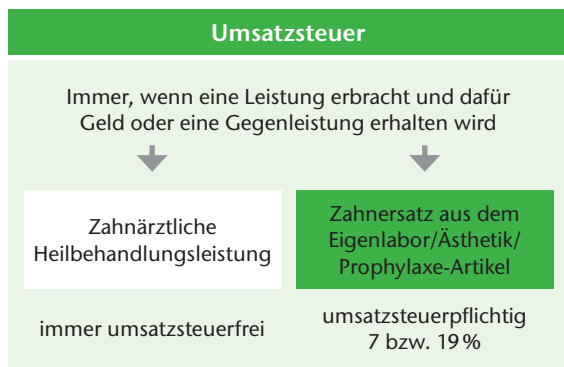
Bei einem echten Eigenlabor – darunter fällt auch ein CEREC-Gerät – führt die Umsatzsteuerpflicht in vielen Fällen dazu, dass die Vorsteuer auf die Eingangsleistungen in Höhe von 19 Prozent (Edelmetalle) höher ist als die Umsatzsteuer auf die Eigenlaborumsätze (7 Prozent). Hinzu kommt, dass die Krankenkassen beziehungsweise die Patienten die anfallende Umsatzsteuer auf Eigenlaborleistungen zusätzlich zu dem in Rechnung gestellten Nettobetrag bezahlen müssen. Die Umsatzsteuerpflicht stellt also zumindest keinen wirtschaftlichen Nachteil dar.

Unternehmereinheit

Falls der Praxisinhaber bereits aus anderen Gründen umsatzsteuerpflichtig ist oder die Option zur Regelbesteuerung in Anspruch genommen hat (z. B. wegen Vermietung einer Büroimmobilie oder bei Betrieb einer Photovoltaikanlage), kommt für ihn die Kleinunternehmerregelung nicht in Betracht.

Tipp: Um eine Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden, sollten gegebenenfalls der Ehepartner oder die Ehegatten gemeinsam die Photovoltaikanlage betreiben.

Beim Zusammenschluss mehrerer Zahnärzte zu einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) ist diese Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn.



Kieferorthopädische Apparate

Im Unterschied zur Lieferung von Zahnersatz ist die Überlassung von kieferorthopädischen Apparaten (z. B. Zahnspangen) im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung, die einer Fehlbildung des Kiefers entgegenwirken soll, ein untrennbarer Bestandteil der steuerfreien Heilbehandlung. Das gilt

unabhängig davon, ob der kieferorthopädische Apparat im eigenen Praxislabor hergestellt oder von einem Fremdlabor bezogen wird. Hier fällt also keine Umsatzsteuer an – im Gegensatz zur Lieferung von Zahnersatz, der im praxiseigenen Labor hergestellt wurde.

Bernhard Fuchs
Würzburg

Kurs bei der eazf

In der Kursreihe „Curriculum Betriebswirtschaft“ der eazf referiert Bernhard Fuchs zum Thema „Wissenswertes aus dem Steuerrecht“. Die Seminare finden am 4. März in München und 13. Mai in Nürnberg, jeweils von 9 bis 17.30 Uhr, statt.

Nähere Informationen und Anmeldung:

eazf

Fallstraße 34, 81369 München

Telefon: 089 72480-450

Fax: 089 72480-188

E-Mail: info@eazf.de

Internet: www.eazf.de



Info BWL/Steuer/Recht

Kurzmeldungen der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzterberatung

■ Mindestlohn mit Folgen

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum 1. Januar von 8,50 auf 8,84 Euro gestiegen. Bei Minijobbern, die bereits 450 Euro pro Monat erhalten, sollten Arbeitgeber deshalb die Arbeitszeit reduzieren. Sonst wird das gesamte Entgelt voll sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig.

■ Vorsicht, Steuerfalle!

In vielen Gesellschaftsverträgen freiberuflicher Personengesellschaften ist geregelt, dass die Gesellschaft nach dem Tod eines Gesellschafters fortgeführt wird. Der Anteil des Verstorbenen geht in diesen Fällen meist an die übrigen Gesellschafter, während die Erben des Verstorbenen eine Ausgleichszahlung erhalten. Das Finanzgericht Nürnberg

hat kürzlich entschieden, dass der von den verbleibenden Gesellschaftern erworbene Anteil grundsätzlich seine Selbstständigkeit verliert (Az.: 1 K 773/14). Eine Steuerfalle könnte sich auftun, wenn die verbleibenden Gesellschafter den gegen Entgelt übernommenen Gesellschaftsanteil des Verstorbenen an einen Nachfolger veräußern.

■ Künstlersozialabgabe ab 450 Euro

Zahnärzte, die für sich werben und damit regelmäßig selbstständige Künstler, Publizisten, Grafiker oder Webdesigner beauftragen, müssen ebenso wie klassische Verwerter die Künstlersozialabgabe bezahlen. Allerdings gilt eine Bagatellgrenze von 450 Euro pro Jahr.

tas/Quelle: Kanzlei Fuchs & Martin, Würzburg/Volkach

